

Menschenwürde: ein gutes Argument in der juristischen und politischen Diskussion? (Teil 1)

Die TERTIANUM-Stiftung verleiht jährlich einen Preis an Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für die Menschenwürde engagiert haben. In dieser und in der nächsten Ausgabe wird dieses Thema aus juristischer und rechtsphilosophischer Sicht behandelt.



■ Von Prof. Dr. Andreas Kley und Dr. Christian Kissling

Der Ausdruck „Menschenwürde“ ist heute in aller Munde. Nicht nur Ethiker, Philosophen und Theologen führen den Begriff in ihrem Vokabular, sondern auch und gerade die Juristen verwenden ihn inzwischen häufig. Im folgenden soll untersucht werden, woher der Begriff stammt und was er in zwei ausgewählten Gebieten zu leisten vermag: in der humanmedizinischen Gesetzgebung und bei der Identifizierung von Diskriminierungen.

■ Die Herkunft der Menschenwürde

In den klassischen Menschenrechtserklärungen der Aufklärungszeit taucht die Menschenwürde nicht auf. Die Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen der Französischen Revolution (1789) spricht lediglich

davon, dass die Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden und dies auch bleiben, und legt als Folgerung daraus fest, dass der Endzweck aller politischen Vereinigung die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte darstellt. Damit greift die französische Menschenrechtserklärung auf die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 zurück, die es als „selbstverständliche“ (self-evident) Wahrheit erachtete, dass alle Menschen gleich erschaffen und von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet worden sind, so unter anderem mit Leben, Freiheit und dem Streben nach Glück. Die 1791 in Kraft getretenen Amendments I–X zur US-amerikanischen Unionsverfassung von 1787 enthalten eine Liste von Grundrechten, aber ebenfalls ohne Erwähnung einer zugrundeliegenden Menschenwürde.

Überlegungen zur Würde rationaler Wesen finden wir bei Samuel von Pufendorf und in der Moralphilosophie Immanuel Kants. Pufendorf leitet aus der Menschenwürde die Gleichheit aller Menschen ab. Dabei besteht die Würde in der Unsterblichkeit der Seele und in der Verstandesbegabung des Menschen.

Für Kant hat „alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent gestattet, das hat eine Würde.“ Gleichwohl spricht Kant aus drei Gründen nicht von Menschenwürde: Erstens kommt diese Würde allein, aber dann auch wirklich allen rationalen Wesen zu, gegebenenfalls also auch solchen ausserhalb der Menschengattung. Zweitens kommt sie den Menschen nur unter der Bedingung der Sittlichkeit zu. „Also ist Sittlichkeit und die Menschheit, so fern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein

Würde hat.“ Drittens ist Sittlichkeit an Selbstgesetzgebung, an Autonomie gebunden. Autonomie, sittliche Selbstbestimmung, ist also der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.

Das ist ersichtlich nicht der Begriff der Menschenwürde, wie er heute verwendet wird. Für Kant gehört die Menschenwürde nicht einfach zur Natur des Menschen, sondern zu seinem moralischen Willen. Dies sollte bedacht werden, wenn man sich bei der Beschwörung der Menschenwürde auf Kant beruft: Für Kant gibt es gerade keine bedingungslose Menschenwürde.

■ Erklärung der Vereinten Nationen

Die Proklamierung der bedingungslosen und somit universalen Menschenwürde geht vielmehr zurück auf die Erfahrung der Barbarei apokalyptischen Ausmasses im Zweiten Weltkrieg. Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 nimmt denn auch in ihrer Präambel gleich nach der Erinnerung an die „Geissel des Krieges“ Bezug auf „unseren Glauben [...] an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit“. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 anerkennt sodann in der Präambel die angeborene Würde aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen und bestimmt in Art. 1, in Anspielung auf die Déclaration von 1789, aber mit dem Zusatz der Würde: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Die Menschenwürde ist ein Kind der Vereinten Nationen, geboren aus der Erfahrung der Barbarei des Zweiten Weltkrieges. Es stellt sich somit bereits hier die Frage, ob sich die Verwendung des Konzepts der Menschenwürde nicht auch auf solche Extremsituationen (Begründung der Verbote der Folter, des Völkermords und der Sklaverei, Begründung der Grundzüge des humanitären Völkerrechts etc.) beschränken sollte.

■ Menschenwürde in der Gesetzgebung

In der aktuellen Gesetzgebung taucht die Menschenwürde vor allem in den Zweckartikeln der inzwischen zahlreichen neuen Gesetze zur Humanmedizin auf:

- Art. 1 Abs. 2 des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 (FmedG),
- Art. 1 Abs. 2 des Stammzellforschungsgesetzes vom 19. Dezember 2003 (StFG)

- Art. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 8. Oktober 2004, in Kraft seit dem 1. April 2007 (GUMG),
- Art. 1 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2007,
- Art. 1 Abs. 1 des Vorentwurfs des Humanforschungsgesetzes.

Nur nebenbei sei angemerkt, dass die „Würde“ inzwischen beim Menschen nicht mehr haltmacht, sondern, als „Würde der Kreatur“, auch Eingang in die Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2 Satz 2) und in das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (Art. 1 Abs. 2 Bst. c) gefunden hat. Das neue Tierschutzgesetz vom 16. 12. 2005 (kaum vor 2008 in Kraft) steigert die Würde der Kreatur dann nochmals zu einer Würde der Tiere, indem es diese definiert und in zahlreichen Artikeln als Kriterium verwendet.

Die erwähnten humanmedizinischen Gesetze stützen sich auf Art. 119 und 119a BV bzw. einen geplanten Art. 118a BV. Gemäss diesen Verfassungsbestimmungen sollen die Menschenwürde, die Persönlichkeit, die Familie und die Gesundheit geschützt werden. Bereits dies wirft Fragen auf, wenn man von Kant her kommt: Steht die Würde des Menschen nun plötzlich auf einer Ebene mit anderen Rechtsgütern? Und welchen Gehalt hat sie dann noch?

Es wäre wichtig, solche Fragen beantworten zu können, wenn die Menschenwürde in der humanmedizinischen Gesetzgebung als Schutzgut fungiert. Denn immerhin geht es hier um äusserst komplexe Probleme: Nicht nur können natürliche Vorgänge, die bis anhin kaum beeinflussbar und gleichsam schicksalhaft vorgegeben waren, in den Bereich des Mach- und Verfügbaren überführt werden (man denke etwa an die Fortpflanzungsmedizin), es können auch (durch genetische Untersuchungen) künftige Ereignisse wie etwa Krankheiten prognostiziert werden, was dann entsprechende Folgeprobleme aufwirft (sollen z. B. private Lebensversicherer Zugang zu solchen Daten haben?), und es wird schliesslich auch unser Menschenbild durch neue medizinische Möglichkeiten verändert (etwa durch das Hirntodkonzept). Solche Möglichkeiten stellen uns vor ethische Fragen: Dürfen wir das, was wir können? Welche rechtlichen Leitlinien und Bedingungen sind diesem Können zu setzen? Was sagt uns hier der Grundsatz der Menschenwürde?

■ **Wo kulturelles Erfahrungswissen fehlt**
Weltanschaulich neutrale Versuche, diese Fragen zu beantworten, stehen vor zwei Problemen: der Neuheit und dem Pluralismus.

Zum einen sind solche medizinethischen Fragen in dem Sinne ungewohnt, als zu ihrer Beantwortung nicht auf einen verlässlichen Bestand kultureller Traditionen zurückgegriffen werden kann. Sozialethische Fragen der Verteilungsgerechtigkeit beispielsweise sind uns vertraut, und zwar so sehr, dass wir uns auch damit abfinden können, dass es letztlich keinen „gerechten Preis“ oder kein „gerechtes Einkommen“ gibt, sondern der Markt an die Stelle der Gerechtigkeit tritt. Dass es eine Verteilungsgerechtigkeit gibt, wie auch immer sie konkret jeweils zu bestimmen ist, wird kaum bezweifelt. Ebenso können wir mit dem Rechtsinstitut der Adoption, d. h. der Annahme einer fremden Person „an Kindes statt“ unter Erlöschen des bisherigen natürlichen Kindesverhältnisses (Art. 267 Abs. 1 und 2 ZGB) umgehen, wohingegen beispielsweise das Austragen eines Kindes, das mit fremden Keimzellen in vitro gezeugt wurde, grösste Probleme verursacht und dementsprechend auch verboten ist (Art. 4 FmedG). Dem fehlenden kulturellen Erfahrungswissen wird es auch zuzuschreiben sein, wenn die medizinische Gesetzgebung aus naturwissenschaftlicher Sicht Inkonsistenzen enthält, indem beispielsweise die Eispende verboten, die Samenspende aber erlaubt ist (Art. 4 und 18 ff. FmedG).

Zum anderen leben wir in einer pluralistischen Gesellschaft. Dies bedeutet, dass staatliches Recht nicht (mehr) durch Rückgriff auf weltanschauliche Traditionen wie etwa das Christentum legitimiert werden kann. Staatliches Recht ist der einzige gesellschaftliche Normenkomplex, der allgemein verbindlich und daher allen Bürgern gemeinsam sein soll. Offene Rechtsbegriffe wie der der Menschenwürde können in einer pluralistischen und säkularisierten Gesellschaft nicht mehr von der christlichen Tradition her konkretisiert werden. Das ist insofern von grosser Bedeutung, als die Menschenwürde in der humanmedizinischen Gesetzgebung, wie gesehen, in den Zweckartikeln der jeweiligen Gesetze auftaucht und deshalb als Auslegungshilfe für offene Normen dienen können sollte. Wenn nun das Recht den Gehalt der Menschenwürde nicht ohne weiteres von aussen beziehen kann, gleichzeitig aber das Bedürfnis besteht, diesen Gehalt zu konkretisieren, stellt sich die Frage, ob die Rechtswissenschaft das selber, mit eigenen Mitteln, kann.

(Teil 2 folgt in der nächsten Ausgabe)

■ Autoren

Prof. Dr. Andreas Kley, Professor für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Dr. theol. Christian Kissling, BLaw, Assistent am selben Lehrstuhl.

IMPRESSUM

Herausgeberin
TERTIANUM AG
Seestrasse 78
8267 Berlingen

Redaktion
Prof. Dr. Helmut Bachmaier (BHE)
(Chefredaktor)
Jürgen Kupferschmid
Carsten Niebergall
Bruno Umiker

Redaktionelle Beiträge an
Prof. Dr. Helmut Bachmaier
TERTIANUM AG
Seestrasse 78
8267 Berlingen
Tel. 0041 (0)52 762 51 51
Fax 0041 (0)52 761 12 06
helmut.bachmaier@tertianum.ch

Vertrieb, Abonnements
TERTIANUM AG, ZfP
Seestrasse 110, 8267 Berlingen
Tel. 0041 (0) 52 762 57 57
Fax 0041 (0) 52 762 57 70
zfp@tertianum.ch

Inserate
TERTIANUM AG
Seestrasse 78
8267 Berlingen
Tel. 0041 (0)52 762 57 13
Fax 0041 (0)52 762 57 18
kommunikation@tertianum.ch

Autoren dieser Ausgabe
Prof. Dr. Helmut Bachmaier (BHE)
Prof. Dr. Gertrud M. Backes
Cosmo M. Dittmar-Dahnke
Judith Giovannelli-Blocher
Dr. theol. Christian Kissling
Prof. Dr. Andreas Kley
Jürgen Kupferschmid (KJÜ)
Carsten Niebergall
Dr. Klara Obermüller
Prof. Dr. Paqualina Perrig-Chiello
Prof. Dr. med. Hubert Speidel
Hanspeter Stalder

Lithos & Druck
Sonderegger Druck AG
8570 Weinfelden

Layout & Satz
ADVERMA Advertising & Marketing
Lilienthalstr. 17
85296 Rohrbach · Germany
Tel. 0049 (0)84 42 96 78 0
Fax 0049 (0)84 42 96 78 68
www.adverma.ch

Preise
Jahresabonnement für 4 Ausgaben
Schweiz CHF 28.—
Ausland CHF 34.—
Einzelpreis CHF 8.50

Auflage 41/2007
17'000 Exemplare
15'997 Exemplare WEMF beglaubigt

Fachthemen der nächsten Ausgaben:
· Nachberufliche Qualifikationen und Tätigkeiten
· Spiele

TERTIANUM im Internet
www.tertianum.ch

ISSN-Nr. 1423-6583



5. TERTIANUM-Sternfahrt

Clown Pello verzauberte die Gäste in der Orient-Welt Baden

Passend zum Jahresmotto „TERTIANUM – eine starke Familie“ hat am Freitag, 1. Juni 2007, die 5. TERTIANUM-Sternfahrt stattgefunden. Rund 300 Gäste haben in der Orient-Welt in Baden einen Exklusiv-Auftritt von Clown Pello erlebt, der noch vom TERTIANUM-Humorkongress 2006 in bester Erinnerung ist.

■ Von Jürgen Kupferschmid

Beim gemeinsamen Mittagessen in einer zauberhaften Oase der Sinne und Phantasie konnte die starke Gemeinschaft gepflegt werden, die zwischen den Residenzen und Häusern der TERTIANUM-Gruppe besteht. In seiner Begrüssung ging Christoph Künzli, Mitglied der Geschäftsleitung der TERTIANUM AG, auf die Bedeutung von Humor ein: „Humor ist eine Energie, die uns über trübe Tage hinweghilft und die Ausdruck von Stärke in einem Team ist. Das zeichnet auch eine starke Familie aus.“ Ebenso stand seine Ansprache im Zeichen des Jubiläums „25 Jahre TERTIANUM“, das 2007 gefeiert werden kann. Während die TERTIANUM AG erst 2005 gegründet wurde, reichen die Ursprünge von TERTIANUM bis ins Jahr 1982 zurück. „Das Unternehmen hat also eine lange und eine kurze Geschichte“, erklärte Christoph Künzli.

Mit dem Schweizer Clown, Verwandlungskünstler und Maskenspieler Pello stand anschliessend ein Künstler

auf der Bühne, der über 30 Jahre Bühnenerfahrung verfügt, mit dem Circus Roncalli auf Tournee war und mit dem Deutschen Kleinkunstpreis ausgezeichnet wurde. Bei der 5. TERTIANUM-Sternfahrt war er unter anderem als Leiter des TERTIANUM-Fundbüros zu erleben, der das verlorene Lachen zurückbringt, als Maskenspieler, als Lachgymnastiklehrerin Michaela Titzini sowie als musikalischer Weissclown mit Trompete und noch als Instrumentalist mit singender Säge. Unter Pellos fachkundiger Anleitung haben sich Christoph Künzli, Anna Maria Strähle-Bezzola (Direktorin TERTIANUM Brunnehof, Uster) sowie Julie Vater (Bewohnerin TERTIANUM Zollikerberg) mit Hilfe ausdrucksvoller Masken auf der Bühne in andere Wesen verwandelt, wofür sie vom Publikum grossen Applaus ernteten.

Die Orient-Welt des Kultur- und Kongresszentrums Trafo in Baden bot für die TERTIANUM-Sternfahrt eine märchenhafte Kulisse wie aus 1001 Nacht.

